



Baden-Württemberg

NATIONALPARK SCHWARZWALD

Nationalpark Schwarzwald · Schwarzwaldhochstraße 2 · 77889 Seebach

Datum: 10.07.2026
Name: Viere, Anna
Telefon: +49 7449 92998-913
E-Mail: Anna.Viere@nlp.bwl.de
(Bitte bei Antwort angeben)

Allgemeinverfügung zur Sperrung der Feuer- und Grillstellen in den Wäldern des Nationalparks Schwarzwald infolge akuter Waldbrandgefahr

Hiermit ergeht von Amtes wegen auf Grundlage des § 38 Abs. 1 S. 1 und 3 Landeswaldgesetz (LWaldG) die folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

- I. Auf dem gesamten Gebiet des Nationalparks Schwarzwald gem. § 2 des Gesetzes zur Errichtung des Nationalparks Schwarzwald (NLPG) wird das Recht zum Betreten des Waldes bis auf Widerruf wie folgt eingeschränkt:
 1. Die Nutzung vorhandener Feuer- und Grillstellen im Wald einschließlich mitgebrachter Grills (Gasgrill, Einweggrill und Sonstige) ist untersagt.
 2. Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird angeordnet.
- II. Der vorsätzliche oder fahrlässige Verstoß gegen die vorstehende Allgemeinverfügung ist gem. § 83 Abs. 3 LWaldG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedroht. Diese kann bis zu EUR 2.500,00, in besonders schweren Fällen bis zu EUR 10.000,00 betragen.
- III. Diese Allgemeinverfügung wird gem. § 41 Abs. 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) durch öffentliche Bekanntmachung verkündet und tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Der vollständige Inhalt dieser Verfügung kann zu den Geschäftszeiten in den Räumlichkeiten der Unteren Forstbehörde, Nationalparkverwaltung des Nationalparks Schwarzwald, Schwarzwaldhochstraße 2, 77889 Seebach, sowie auf der Internetseite des Nationalparks Schwarzwald eingesehen werden.

Begründung

Die Nationalparkverwaltung des Nationalparks Schwarzwald als Untere Forstbehörde ist gem. § 38 Abs. 1 i.V.m. §§ 62 Nr. 3, 64 Abs. 1 LWaldG, § 13 Abs. 1 NLPG zuständige Behörde für die Anordnung sowie den Widerruf einer forstrechtlichen Sperrung nach § 38 Abs.1 LWaldG.

Auf dem Gebiet des Nationalparks Schwarzwald besteht aufgrund der anhaltenden Trockenheit und der ungewöhnlich hohen Temperaturen derzeit eine hohe Waldbrandgefahr. Daher ist die Nutzung der Feuerstellen an den eingerichteten Grillplätzen in sämtlichen Wäldern des Nationalparks Schwarzwald ab sofort verboten.

Die Nutzung mitgebrachter Grills sowie offener Feuer im Wald oder in einem Abstand von weniger als 100 Meter vom Wald sind gem. § 41 Abs. 1 LWaldG und § 9 Abs. 2 Nr. 13 NLPG ohnehin nicht gestattet.

Die Nationalparkverwaltung des Nationalpark Schwarzwald als Untere Forstbehörde bittet ferner eindringlich darum, das vom 1. März bis 31. Oktober geltende Rauchverbot im Wald strikt zu beachten. Schon eine einzelne glimmende Zigarettenkippe kann zu verheerenden Waldbränden führen.

Das Rauch-, Feuer- und Grillverbot wird in den nächsten Tagen verstärkt überwacht.

Da die Waldbrandgefahr zuletzt gestiegen ist und in den kommenden Wochen voraussichtlich weiter anhalten wird, wird gem. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung im öffentlichen Interesse angeordnet. Es ist nicht vertretbar, dass nach Einlegung eines Rechtsmittels, insbesondere eines Widerspruchs, an den Feuer- und Grillstellen im Wald weiterhin Feuer gemacht und dadurch eine konkrete Brandgefahr verursacht werden könnte.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch bei der Unteren Forstbehörde, der Nationalparkverwaltung des Nationalparks Schwarzwald, erhoben werden.

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung haben Widerspruch und Klage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 S. Nr. 4 VwGO). Dies bedeutet, dass diese Allgemeinverfügung auch dann zu befolgen ist, wenn sie mit Widerspruch und/oder Klage angegriffen wird.

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs kann auf Antrag durch das Verwaltungsgericht Freiburg wiederhergestellt werden.

Seebach, 10.07.2026

Gez. Anna Viere

Leitung Referat 11 – Recht und Zentrale Dienste
Untere Forstbehörde, Nationalparkverwaltung des Nationalparks Schwarzwald